

## § 11 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen. Von den Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## § 12 Internationale Verbindungen

Die Lagergemeinschaft Dachau der BRD e.V. ist dem Internationalen Dachau Komitee (C.I.D.) angeschlossen. Die personelle Vertretung des Vereins im Präsidium des C.I.D. wird durch das Präsidium des Vereins bestimmt.

## § 13 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch, die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Internationale Jugendbegegnungsstätte Dachau e.V., mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die Internationale Jugendbildungs- und Begegnungsarbeit, die das Erbe der Dachauhäftlinge zur Grundlage hat, zu verwenden.

Dachau den 9. Mai 1986

Als Gründungsmitglieder unterzeichnen:

Heber Siegel  
Mark Ludwig  
Eder Ludwig  
Pohl Jofe  
Eder Frieda  
Appelkin Max  
Faj Keller

# SATZUNG DER LAGERGEMEINSCHAFT DACHAU

## § 1 Name des Vereins

Die überlebenden Häftlinge des Konzentrationslagers Dachau und seiner Nebenlager schließen sich zu einem Verein zusammen, der den Namen LAGERGEMEINSCHAFT DACHAU DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND e. V. trägt. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Registergericht in München.

## § 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Grundlage und Verpflichtung für die Tätigkeit der LAGERGEMEINSCHAFT DACHAU DER BRD e.V. ist die Erfüllung des Vermächnisses der Antifaschisten aus fast allen Ländern Europas, die im KZ Dachau kämpften und litten und von denen so viele Opfer des SS-Terrors wurden.

Die Aufgabenstellung des Vereins beinhaltet:

- 3.1. die Pflege des Andenkens und der Ehre der im KZ Dachau ermordeten Häftlinge aller Nationen;
- 3.2. die Erhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau als eine würdige Mahn- und Gedenkstätte und die Unterstützung der historischen sowie pädagogischen Tätigkeit des Dokumentationszentrums;
- 3.3. alle Bemühungen zu bekämpfen, die die Existenz der Konzentrationslager und die dort begangenen Greuel leugnen oder beschönigen sowie Widerstand zu leisten gegen jede Form einer erneuten nazistischen Ideologie und eines neuen Terror-Regimes;
- 3.4. die Verbindung und die Zusammenarbeit mit anderen Lagergemeinschaften und Verfolgten-Organisationen im Interesse gemeinsamer Ziele zu pflegen;
- 3.5. die Mitwirkung an der Verständigung und Freundschaft zwischen den Völkern zur Sicherung des Friedens im Geiste der im Lager bewährten internationalen Solidarität.

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Überlebende des Konzentrationslagers Dachau und seiner Außenlager werden, sowie deren Angehörige und die Angehörigen der verstorbenen bzw. ermordeten Häftlinge. Weiterhin können natürliche Personen, juristische Personen, Verbände und Personenvereinigungen Mitglied werden, die bereit sind den Vereinszweck anzuerkennen" zu fördern und ihn aktiv in den Organen des Vereins mitzutragen. Ober die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das Präsidium des Vereins. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann Einspruch eingelegt werden, über den die Generalversammlung endgültig entscheidet.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Austrittserklärung muß schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Bei Verstößen gegen die Satzung kann ein Mitglied vom Präsidium ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Organe des Vereins sind:**

- 7.1. die Generalversammlung
- 7.2. das Präsidium

### **§ 8 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wählt das Präsidium, erörtert die vom Präsidium veranlaßten und geplanten Aufgaben, beschließt den Haushaltsplan und entlastet das Präsidium.

- 8.1. Stimmrecht  
Natürliche Personen, juristische Personen, Verbände und Personenvereinigungen haben jeweils eine Stimme.
- 8.2. Einberufung der Beschlussfähigkeit  
Ort Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung sind den Mitgliedern ein Monat im Voraus mitzuteilen. Anträge der Mitglieder sind zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Generalversammlung beschlußfähig.
- 8.3. Außerordentliche Generalversammlung  
Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8.4. Beschlußfassung und Wahlen

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Die Präsidiumswahlen finden und getrennte Wahlen statt. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erhalten hat. Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreicht hat, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt entsprechend. Die Wahl des Präsidiums wie der Rechnungsprüfer kann per Akklamation erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

### 8.5. Protokoll

über jede Generalversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet wird.

### **§ 9 Das Präsidium**

Das Präsidium wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Das Präsidium besteht aus 9 Personen;  
dem **Präsidenten**,  
dem **Vizepräsidenten**,  
dem **Kassier**,  
dem **Schriftführer**  
und **fünf Beisitzern**.

Es führt die Geschäfte des Vereins und informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Haltung des Vereins zu Fragen von allgemeinem Interesse und zu Fragen, die sich aus der Aufgabenstellung des Vereins ergeben. Das Präsidium entscheidet über Neuaufnahmen von Mitgliedern und ist der Generalversammlung rechenschaftspflichtig. Bei Austritt, Ausschluß oder Tod des Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schriftführers wird einer der Beisitzer durch das Präsidium mit der jeweiligen Funktion betraut.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Es werden zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatz-Rechnungsprüfer bestellt. Sie werden zusammen mit dem Präsidium für zwei Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Haushaltswirtschaft des Vereins.